

**Informationsvorlage Nr. I-049/2018**

**Einreicher:**

Dezernat 5/Amt 50

**Gegenstand:**

Ergebnis des Prüfauftrages zur Einführung eines Sozialtickets

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Seniorenbeirat	02.10.2018	nicht öffentlich
Behindertenbeirat	04.10.2018	nicht öffentlich
Migrationsbeirat	09.10.2018	nicht öffentlich
Sozialausschuss	11.10.2018	nicht öffentlich
Agenda-Beirat	16.10.2018	nicht öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.10.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:


*i. V. Miko Runkel*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Sachverhalt:**

Gemäß Beschluss des Stadtrates zum BA-058/2017 wird das Prüfergebnis über die Einführung eines 24-Stunden- Sozialtickets für Chemnitzpass Inhaber vorgelegt.

**1. Ausgangslage**

Bereits im Jahr 2012 wurde in Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates BA-014/2012 die Einführung eines Sozialticket für den o. g. Personenkreis geprüft, was zum damaligen Zeitpunkt aus fachlichen, insbesondere aber auch aus fiskalischen Gründen, eine Ablehnung erfuhr.

Nunmehr hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 die Verwaltung mit BA-058/2017 erneut beauftragt, die Einführung eines Sozialtickets für den öffentlichen Personennahverkehr zu prüfen. Berechtigte sollen Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII sein.

Die Prüfung sollte sich auch auf die Nutzung möglicher Fördermittel erstrecken.

Über das Prüfungsergebnis ist der Stadtrat im III. Quartal 2018 im Rahmen einer Vorlage zu informieren.

Der vom Stadtrat erteilte Prüfauftrag umfasst sowohl verkehrliche als auch betriebswirtschaftliche Aspekte der CVAG. Daher wurde die CVAG unter Einbeziehung von Vertretern der VMS GmbH und Berücksichtigung der Tarifanpassung zum 1. August 2018 gebeten, für die Verwaltung entsprechende Umsetzungsvarianten mit Darstellung der differenzierten Finanzbedarfe zur erstellen. Betrachtet wird dabei das Stadtgebiet Chemnitz mit der Tarifzone 13.

Beurteilungsvoraussetzung ist daher die Kalkulation der Höhe des an die CVAG zu zahlenden Ausgleichsbetrages der Stadt Chemnitz, der in die Verkehrseinnahmemasse des VMS einfließt.

**2. Derzeitige Tarifangebote**

Im derzeitigen Preisgefüge bestehen bereits für Kinder, Schüler, Auszubildende und Schwerbehinderte mit den Merkzeichen (MZ) G, aG, H, BI oder GI vergünstigte Angebote. Auch die 9-Uhr-Karte bietet eine vergünstigte, wenn auch nicht rund um die Uhr gültige, Mobilitätsteilhabemöglichkeit.

Die Vergünstigungen werden über Monats – bzw. Abo-Monatskarten gewährt, wobei Kinder bis zur Einschulung unentgeltlich befördert werden:

<b>1 Zone – Chemnitz, Tarifzone 13</b>	
<b>Monatskarte – regulärer Preis</b>	<b>55,80 EUR</b>
Abo-Monatskarte	48,40 EUR
9-Uhr-Abo-Monatskarte	42,60 EUR
Wochenkarte Schüler/Azubi	16,00 EUR
Monatskarte Schüler/Azubi	42,00 EUR
Abo-Monatskarte Schüler/Azubi	35,00 EUR

Für Kinder ab dem 1. Schultag bis zum 15. Geburtstag besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit der Nutzung eines reduzierten Ticketpreises für Einzelfahrten (1,40 EUR; 1 Stunde) und der Tageskarte (2,60 EUR).

Schwerbehinderte mit dem MZ G, aG, H, BI oder GI können auf Antrag ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt für 80 EUR/Jahr erwerben und damit den öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei und uneingeschränkt nutzen. Einkommensschwache (Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII) sowie blinde und hilflose Menschen sind darüber hinaus von dieser Eigenbeteiligung befreit.

Der gegenwärtige Regelbedarf für den Bereich Verkehr des Regelbedarfsermittlungsgesetzes beträgt aktuell für eine alleinstehende Person 34,66 Euro/Monat.

### 3. Konzeption zu möglichen Sozialticketvarianten

#### 3.1 Kalkulationsgrundlage

Für die Konzeption der Sozialticketvarianten wurden abweichend vom Beschlussantrag als Anspruchsberechtigte neben den Chemnitzerinnen und Chemnitzern, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten, auch Einwohnerinnen und Einwohner von Chemnitz mit herangezogen, welche die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ebenfalls nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können und damit anspruchsberechtigt für einen Chemnitzpass sind. Anlass für die Auswertung ist, dass alle Personengruppen ein vergleichbares Einkommensniveau aufweisen und damit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird. Weiterhin besteht somit für die Berechtigten die Möglichkeit, den gültigen Chemnitzpass und nicht den aktuellen Leistungsbescheid als Legitimation für das Sozialticket zu nutzen.

Anspruchskreis Chemnitzpass (CP)	Anzahl Personen per 31.12.2017
SGB II	22.654
SGB XII	2.396
Asylbewerberleistungsgesetz	1.961
Kinderzuschlag und Wohngeld (bei Verzicht auf TL)	700
<b>Gesamt</b>	<b>27.711</b>

Abb. 1, Quelle Stadtverwaltung Chemnitz. Sozialamt

Dem anspruchsberechtigten Personenkreis steht per 31. Dezember 2017 folgende Nutzerzahl gegenüber:

Anzahl Anspruchsberechtigte CP	gültige Chemnitzpässe per 31.12.2017	Nutzung in Prozent
27.711	3.457	12,48

Abb. 2, Quelle Stadtverwaltung Chemnitz. Sozialamt

#### 3.2 Abschätzung der künftigen Nutzerzahlen

Ein Sozialticket für Personen, die ihren Lebensunterhalt mit Transferleistungen bestreiten, verfolgt den Zweck, diesen Personenkreis uneingeschränkte Mobilität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Auf Grund der bereits bestehenden, an Nutzergruppen orientierten, reduzierten Entgelte ist davon auszugehen, dass breite Bevölkerungsschichten bereits das bestehende differenzierte Mobilitätsangebot nutzen und es bei Einführung eines Sozialtickets zu keiner signifikanten Steigerung der tatsächlichen Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs kommen wird.

Vielmehr wird sich ein Wechsel innerhalb der bereits bestehenden Tarife ergeben, so dass sich insgesamt möglicherweise keine wesentlich höheren Erträge bei der CVAG durch Ansteigen der Fahrgastzahlen ergeben.

In welcher Höhe sich dann die tatsächlichen Nutzerzahlen für ein Sozialticket bewegen könnten, ist auch von der preislichen Ausgestaltung des Tickets abhängig. Unabhängig davon kann jedoch davon ausgegangen werden, dass aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht alle potenziell Anspruchsberechtigten dieses Angebot in Anspruch nehmen werden.

Entsprechend der Abbildung 2 unter Punkt 3.1 waren per 31. Dezember 2017 nur 12,48 Prozent

aller Anspruchsberechtigten tatsächlich im Besitz eines gültigen Chemnitzpasses. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird sich aber der Anteil derjenigen, die einen Chemnitzpass beantragen um ein Sozialticket zu erwerben, erheblich erhöhen.

Für die Berechnung möglicher Sozialticketvarianten wird dabei von einer Nutzerzahl des Sozialtickets von maximal 50 Prozent (rund 14.000 Chemnitzpass-Inhaber) bzw. mindestens 30 Prozent (rund 8.400 Chemnitzpass-Inhaber) aller Anspruchsberechtigten ausgegangen.

### 3.3 Mögliche Sozialticketvarianten

Der Stadtratsbeschluss enthält neben der Aussage zur Prüfung der Einführung eines Sozialtickets keine genaue Bestimmung hinsichtlich des Angebotsportfolios der CVAG.

Eine Ausweitung auf das gesamte bestehende Sortiment ist jedoch nur schwer umzusetzen. Stark rabattierte Einzeltickets stehen zudem in keinem wirtschaftlich tragbaren Verhältnis zu den Erlösen.

Daher wäre für ein eventuelles Sozialticket die Abo- bzw. Bar-Monatskarte zu favorisieren. Für die dargestellten unterschiedlichen Ticketvarianten werden folgende, einheitliche Kriterien zugrunde gelegt:

#### Nutzerzahlen

Tarifänderungen führen automatisch zu Verschiebungen innerhalb des bereits bestehenden Angebotes. Dargestellt werden jeweils die erwarteten Nutzerzahlen des Sozialtickets mit einem angenommenen Neukundenanteil. Ausgehend von den Erfahrungen der Städte Leipzig und Dresden könnte ein Neukundenanteil zwischen 3 und 8 Prozent erwartet werden.

Bei den vorgestellten Preismodellen wird dem entsprechend ein Neukundenanteil von 5 Prozent angenommen.

#### Zuschussbedarf

Der jeweilige Zuschussbedarf ermittelt sich aus der Differenz der Umsatzerlöse ohne Rabattierung zu den verschiedenen rabattierten Ticketvarianten. Mehrerlöse durch angenommene steigende Nutzerzahlen (5 Prozent) sind jeweils berücksichtigt.

#### Ausgestaltung

Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten gering zu halten, wird beim Verkauf eines Sozialtickets hinsichtlich der Nachweisführung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis auf den Chemnitzpass i. V. m. einem Ausweisdokument (Lichtbild) zurückgegriffen. Der Chemnitzpass für Kinder bis 15 Jahre trägt ein Lichtbild.

Das Sozialticket sollte 24 Stunden nutzbar sein und für die üblichen Mitnahmeregelungen gelten. Eine Übertragung des Tickets auf eine andere Person sollte ausgeschlossen werden.

#### 3.3.1 Preismodell 1: Abo-Sozialticket und Bartarif-Sozialticket (BT) als Monatskarte zum Preis der Schüler/Azubi Karten

Im Preismodell 1 würden sowohl ein rabattiertes Abo-Sozialticket als auch ein BT-Sozialticket (Monatskarte), welche den Preisen der Abo-Schüler/Azubi- bzw. BT-Schüler/Azubi Monatskarten entsprechen, angeboten:

- Preis Vollzahler Abo-Monatskarte: 48,40 Euro
- Abo-Sozialticket Preismodell 1: 35,00 Euro
  
- Preis Vollzahler BT-Monatskarte: 55,80 Euro
- BT-Sozialticket Preismodell 1: 42,00 Euro

<b>Preismodell 1</b>				
<b>Abo-Sozialticket oder BT-Sozialticket zu den Preisen der Schüler/Azubi Karten</b>				
28.000 Anspruchsberechtigte	angenommene Nutzerquote 50 % incl. 5 % Neukunden		angenommene Nutzerquote 30 % incl. 5 % Neukunden	
	25 % Abo	25 % BT	15 % Abo	15 % BT
Sozialticket Nutzende	7.000	7.000	4.200	4.200
jährl. Ausgleichsbetrag in Euro	1.847.000		1.108.000	

Abb. 3, Quelle CVAG, detaillierte Berechnung siehe Anlage 3

Im Preismodell 1 führen die identischen Preise zu den Schüler/Azubi-Karten zu keinem Wechsel der Nutzer dieser Karten in einen anderen, günstigeren Tarif. Es besteht hier keine Ungleichbehandlung zwischen Erwachsenen einerseits und Schülern und Auszubildenden andererseits.

### 3.3.2 Preismodell 2: Abo-Sozialticket und BT-Sozialticket mit 40 Prozent Rabatt

Beim Preismodell 2 könnte zwischen einem Abo-Sozialticket und einem BT-Sozialticket (Monatsticket) mit einem einheitlichen Rabatt von jeweils 40 Prozent gewählt werden:

- Preis Vollzahler Abo-Monatskarte: 48,40 Euro  
Abo-Sozialticket Preismodell 2: 29,00 Euro
- Preis Vollzahler BT-Monatskarte: 55,80 Euro  
BT-Sozialticket Preismodell 2: 33,50 Euro

<b>Preismodell 2</b>				
<b>Abo-Sozialticket oder BT-Sozialticket mit jeweils 40 Prozent Rabatt</b>				
28.000 Anspruchsberechtigte	angenommene Nutzerquote 50 % incl. 5 % Neukunden		angenommene Nutzerquote 30 % incl. 5 % Neukunden	
	25 % Abo	25 % BT	15 % Abo	15 % BT
Sozialticket Nutzende	7.000	7.000	4.200	4.200
jährl. Ausgleichsbetrag in Euro	3.065.000		1.839.000	

Abb. 4, Quelle CVAG, detaillierte Berechnung siehe Anlage 3

Diese Ticketpreise lägen unter den Ticketpreisen der Schüler/Azubi-Tickets. Diese sind gültig für Schüler bis zum 15. Geburtstag sowie für Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen nach dem 15. Geburtstag.

Die geringeren Ticketpreise würden einen Wechsel der Schüler mit einem Chemnitzpass in diese weiter gehend subventionierten Tickets nach sich ziehen.

Auf die betreffenden Schüler, welche von der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung umfasst werden und Inhaber eines Chemnitzpasses wären, hätten diese günstigeren Tickets letztlich keinen Einfluss, da der zu erbringende Eigenanteil, unabhängig von der Preishöhe, jeweils 5,00 Euro beträgt. Der Differenzbetrag zum Ticketgesamtpreis wird zum einen aus der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung (§ 7 Abs. 1; 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises) und zum anderen aus den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gedeckt.

Weiter gehende Rabattierungen im Rahmen der Sozialtickets, hätten aber möglicherweise Einfluss auf folgende Anteilsfinanzierungen:

1. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich der entstehenden Mindererträge bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs entsprechend § 1 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG).

Die Landkreise und kreisfreie Städte reichen diese Mittel i. R. ihrer Zuständigkeit als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr an die Verkehrsunternehmen weiter, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife notwendig ist. Es besteht eine Zweckbindung, welche gemäß § 3 ÖPNVFinAusG bis zum 31. März des Folgejahres gegenüber dem Land nachzuweisen ist.

Bei einer weiteren Ermäßigung der bereits bestehenden ermäßigten Tarife für Schüler/Azubis ist zu befürchten, dass die gewährten Ausgleichzahlungen von Seiten des Freistaates gekürzt werden.

2. Die Aufwendungen, welche der Stadt Chemnitz im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehen, werden vom Bund nach einem komplexen Berechnungsschema teilweise erstattet. Sinken die Aufwendungen in diesem Bereich, könnte sich auch diese Refinanzierung entsprechend verringern.

Bei Auszubildenden, die für ihre Ausbildung mit voller Verpflegung auswärtig untergebracht sind, gilt zu beachten, dass sie von Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind. Die mit den Auszubildenden zum Haushalt zählenden Eltern am Heimatort Chemnitz erhalten jedoch Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Die Eltern sind anspruchsberechtigt für den Chemnitzpass, die Auszubildenden jedoch nicht, da ihnen keine Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.

Die Einführung der Sozialtickets nach dem Preismodell 2 könnte dazu führen, dass die Eltern mit einem Sozialticket kostengünstiger den öffentlichen Personennahverkehr nutzen, als ihre sich in Ausbildung befindenden im Haushalt lebenden Kinder. Diese können den öffentlichen Personennahverkehr nur zu den „ganz normalen“ Tarifen nutzen.

### 3.3.3 Preismodell 3: Abo-Sozialticket mit 50 Prozent Rabatt und BT-Sozialticket mit 25 Prozent Rabatt (Mischvariante Ausgestaltung analog Dresden)

Hier würden ein Abo-Ticket und eine BT-Monatskarte, jeweils als Sozialticket, mit unterschiedlich hoher Rabattierung angeboten:

- Preis Vollzahler Abo-Monatskarte: 48,40 Euro  
Abo-Sozialticket Preismodell 3: 24,20 Euro
- Preis Vollzahler BT-Monatskarte: 55,80 Euro  
BT-Sozialticket Preismodell 3: 41,85 Euro

<b>Preismodell 3</b>				
<b>Mischvariante - Wahlmöglichkeit zwischen Abo-Sozialticket mit 50 Prozent bzw. BT-Sozialticket mit 25 Prozent Rabatt</b>				
28.000 Anspruchsberechtigte	angenommene Nutzerquote 50 % incl. 5 % Neukunden		angenommene Nutzerquote 30 % incl. 5 % Neukunden	
	25 % Abo (50 % Rabatt)	25 % BT (25 % Rabatt)	15 % Abo (50 % Rabatt)	15 % BT (25 % Rabatt)
Sozialticket Nutzende	7.000	7.000	4.200	4.200
jährl. Ausgleichsbetrag in Euro	2.767.000		1.660.000	

Abb. 5, Quelle CVAG, detaillierte Berechnung siehe Anlage 3

Das Preismodell 3 wäre ein besonders günstiges Abo-Sozialticket.

Auf Grund der geringeren Rabattierung des BT-Sozialtickets (Monatskarte), weicht dieser Angebotspreis erheblich von der Abo-Variante ab und entspricht hinsichtlich des Preises fast dem des Preismodells 1.

Da die Ticketpreise unter den Preisen des Preismodells 1 liegen, wird hinsichtlich der Zielgruppe der Schüler und Auszubildenden auf die Ausführungen unter 3.3.2 verwiesen.

### 3.3.4 Preismodell 4: Abo-Sozialticket und BT-Sozialticket mit Festbetragsrabatt (15 EUR)

Auch hier könnte zwischen einem Abo-Ticket bzw. einer BT-Monatskarte, jeweils als Sozialticketvariante, gewählt werden. Die Preisgestaltung weicht bei diesem Preismodell jedoch von einer Prozentrabattierung ab.

- Preis Vollzahler Abo-Monatskarte: 48,40 €  
Abo-Sozialticket Preismodell 4: 33,40 €
- Preis Vollzahler BT-Monatskarte: 55,80 €  
BT-Sozialticket Preismodell 4: 40,80 €

<b>Preismodell 4</b>				
<b>Abo-Sozialticket bzw. BT-Sozialticket mit jeweils 15 Euro Rabatt</b>				
28.000 Anspruchsberechtigte	angenommene Nutzerquote 50 % incl. 5 % Neukunden		angenommene Nutzerquote 30 % incl. 5 % Neukunden	
	25 % Abo	25 % BT	15 % Abo	15 % BT
Sozialticket Nutzende	7.000	7.000	4.200	4.200
jährl. Ausgleichsbetrag in Euro	2.082.000		1.660.000	

Abb. 6, Quelle CVAG, detaillierte Berechnung siehe Anlage 3

Bei diesem Preismodell würde unabhängig von der gewählten Ticketart (Abo- oder BT-Sozialticket), ein einheitlicher, fest stehender Rabatt gewährt. Alle würden in gleicher Höhe rabattiert.

Auch hier treffen hinsichtlich der Schüler und Auszubildenden die Ausführungen zu 3.3.2 zu.

### 3.4 Risiken

Mit Einführung eines Sozialtickets würden die freiwilligen Leistungen der Stadt Chemnitz, die im Rahmen des Chemnitzpasses bereits jetzt angeboten werden, erweitert. Dabei entstünden der Stadt für die Folgejahre erhebliche finanzielle Verpflichtungen.

Insbesondere bei den Preismodellen 1 bis 3 würde sich der Ausgleichsbetrag in den Folgejahren auf Grund von Tarifsteigerungen kontinuierlich, i. d. R. aller zwei Jahre, weiter erhöhen.

Bei der Festbetragsvariante (Preismodell 4) wären die finanziellen Auswirkungen lediglich von der Anzahl der Entwicklung der Nutzerzahlen abhängig. Diese sollten sich nach 2-jährigem Angebot für die Zukunft nicht wesentlich verändern. Tarifsteigerungen hätten bei dem Preismodell 4 keinen Einfluss auf den Ausgleichsbetrag an die CVAG. Allerdings könnte es hier später zu „Nachjustierungen“ in Form einer möglichen Rabatterhöhung kommen.

Die Sozialtickets sollen nur für die Tarifzone 13 Gültigkeit haben. Das bedeutet, dass sich insbesondere die umliegenden Landkreise mit der gleichen Frage hinsichtlich des Angebotes eines Sozialtickets konfrontiert sehen könnten.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen, Umsetzungszeitpunkt und Ausreichung, Abrechnungsverfahren

##### 4.1 Finanzielle Auswirkungen

Je nach Preismodell, ergäben sich planungsseitig unterschiedlich notwendige Ausgleichsbeträge pro Jahr an die CVAG, welche wiederum durch sie in die Einnahmemasse des VMS einzubringen wären:

<b>Ausgleichsbetrag an die CVAG pro Jahr in Euro</b> (Veränderungen Preismodell 1 bis 3 in den Folgejahren nicht berücksichtigt)				
Preismodell	Ticketpreis In Euro		Nutzerquote 50 %	Nutzerquote 30 %
	Abo	BT		
1	35,00	42,00	1.847.000	1.108.000
2	29,00	33,50	3.065.000	1.839.000
3	24,20	41,85	2.767.000	1.660.000
4	33,40	40,80	2.082.000	1.660.000

Abb. 7, Quelle CVAG, Zusammenfassung aus Tabellen Anlage 3

Aus unternehmerischer Sicht ist die Kundenbindung auf Grund der Abo-Variante und der in den Folgejahren nach Einführung relativ verlässlichen Umsatzprognose von Vorteil.

Trotzdem sollten, um eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen, alle Preismodelle wie dargestellt sowohl ein Abo-Sozialticket als auch, für Personen mit einem temporären Mobilitätsbedürfnis im Rahmen des ÖPNV, ein Bartarif (BT)-Sozialticket enthalten. Für das Abo-Sozialticket wäre der Abschluss eines Abo-Vertrages mit der CVAG erforderlich. Der Ticketpreis würde durch die CVAG monatlich vom angegebenen Konto des Chemnitzpassinhabers abgebucht. Das BT-Sozialticket könnte an einem beliebigen Tag erworben werden und ist dann einen Monat gültig.

Im Ergebnis der Prüfung ist aus Sicht der Verwaltung, wie bereits im Jahr 2012, festzustellen, dass die Einführung eines Sozialtickets nicht zwingend erforderlich ist, da der notwendige monatliche Lebensunterhalt für die hier angedachten Zielgruppen gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ab dem 1. Januar 2018 neu festgelegt ist. Im Regelbedarf ist für den Bereich Verkehr ein monatlicher Betrag von 34,66 Euro für einen Ein-Personen Haushalt enthalten (siehe Tabellen § 5, Abteilung 7 Verkehr in Anlage 4). Erwerbstätige Hilfeempfänger erhalten zu dem vom Grundsicherungsträger die tatsächlichen Aufwendungen für den Arbeitsweg, mind. jedoch pauschal 100 EURO (§ 11 b (2) SGB II).

Im Preisgefüge der CVAG bestehen, wie unter 3.1, Tabelle Abbildung 1 ersichtlich, bereits eine Vielzahl von sozialen Vergünstigungen. Eine sozialgeprägte Preisgestaltung ist damit gegeben.

Bezüglich der Erhöhung der Mobilität und Teilhabemöglichkeit kann keine signifikante Zuwachsraten prognostiziert werden.

Bei differenzierter Betrachtung der vorgestellten Preismodelle 1 bis 4 und unter Beachtung der Besonderheiten in Bezug auf den Anspruchskreis Schüler und Auszubildende, ist für ein mögliches Sozialtickets das Preismodell 1 besonders zu würdigen.

Wie bereits erwähnt, käme es ausschließlich bei diesem Preismodell zu keiner Ungleichbehandlung zwischen Erwachsenen, Schülern und Auszubildenden. Eine soziale „Schieflage“ könnte somit vermieden werden.

Nur hier hätten die neuen Tarife „Sozialticket“ sowohl in der Abo – als auch in der Bartarifvariante, keinen Einfluss auf möglich sinkende Finanzierungsbeiträge Dritter, da sich die Preise mit den Schüler/Azubi-Tarifen decken.



Es wäre weiterhin zu beachten, dass entsprechend der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung eine Kostenerstattung bei gegebener Anspruchsberechtigung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 Prozent des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt. Das Schulamt erstattet für Chemnitzer Schüler auf Basis der Tarifzone 13. Das Einreichen entsprechender Nachweise (wie Belege) ist entsprechend § 7 (Kostenerstattung) der Satzung nicht erforderlich. Dies war u. a. Ziel der Verwaltungsvereinfachung und begünstigt ein schnelleres Bewilligungsverfahren.

Stand 08/2018 bis 07/2020:

Abo-Monatskarte Schüler/Azubi	35,00 €
Erstattung Schulamt	17,50 €

Bei einem günstigeren Preismodell ergäben sich im Rahmen der Umsetzung zur Vermeidung von Überzahlungen (für schulpflichtige Kinder mit einem Chemnitzpass) erhebliche Abstimmungs- und Prüfungsaufwände zwischen der CVAG (z.B. namentliche Auflistung der schulpflichtigen Kinder mit einem Sozialticket) und der Verwaltung.

Bei allen Preismodellen entstehen sowohl bei dem städtischen Verkehrsunternehmen als auch innerhalb der Stadtverwaltung verwaltungsorganisatorische Mehraufwände, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

Unabhängig von den dargestellten Preismodellen, ist derzeit die Finanzierung des Sozialtickets nicht gesichert.

Der städtische Haushalt wird bereits durch die erfolgten Leistungserweiterungen im ÖPNV, die im Rahmen des Nahverkehrsplanes Anfang 2016 vom Stadtrat beschlossen wurden, in den Folgejahren erheblich belastet.

Ausgehend von einer in den letzten Jahren möglichen Finanzierung des Nahverkehrs **ohne direkte Bezuschussung** der Stadt (durch Nutzung der Mittel aus dem Querverbund VVHC/CVAG eins energie in sachsen GmbH & Co. KG) sind beginnend ab 2018 wieder städtische Zuschüsse an die VVHC zur Weiterleitung an die CVAG geplant. Diese **Zuschüsse** sollen nach derzeitigem Planungsstand im Jahr 2019 **7,3 Mio. €** betragen und bis zum Jahr 2022 auf **15,8 Mio. €** ansteigen.

Die in der Tabelle in Anlage 1, S. 7 aufgeführten **Ausgleichsbeträge** aus dem städtischen Haushalt für das Sozialticket von **1 – 3 Mio. € p. a.** (ja nach Modell) würden zu diesen Zuschüssen **hinzukommen**, wenn das Sozialticket eingeführt würde.“

## 4.2 Umsetzungszeitpunkt und Ausreichung

Ausgehend vom Zeitpunkt einer Entscheidung benötigt die CVAG für die technisch organisatorische Vorbereitung und den Vertrieb der Sozialtickets einen angemessenen zeitlichen Rahmen, mindestens fünf Monate.

Die Sozialtickets könnten auf Grund bestehender Legitimationspflicht (entsprechend 3.3 Ausgestaltung) ausschließlich im Mobilitätszentrum der CVAG bzw. nach ersten Überlegungen ggf. weiterhin in den durch die CVAG autorisierten Verkaufsstellen erworben werden.

Bei Fahrgastkontrollen wäre neben dem gültigen Sozialticket auch der gültige Chemnitzpass vorzuzeigen.

## 4.3 Abrechnungsverfahren

Die CVAG würde auf Basis der verkauften Sozialtickets den erforderlichen Ausgleichsbetrag ermitteln. Dieser Betrag wäre von der Stadt auszugleichen.

Alternative Überlegungen, den Ausgleichsbetrag für die CVAG durch die Stadt Chemnitz über das Kundenportal Soziale Leistungen unter Vorlage der „abgelaufenen“ Sozialtickets durch deren Vorlage zu ermitteln, muss verworfen werden, da anzunehmen ist, dass nicht alle Chemnitzpass-Inhaber diesen Weg gehen. Der Verwaltung wäre zudem nicht bekannt, welcher Chemnitzpass-Inhaber tatsächlich ein Sozialticket erworben hat, so dass keine entsprechende

Ermittlungsgrundlage (abgelaufenes Ticket) beschafft werden kann. Die CVAG hätte dann ggf. ein Einnahmedefizit. Darüber hinaus würde bei der Verwaltung ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen.

Bei Einführung des Sozialtickets wäre noch steuerlich zu prüfen, wie die finanziellen Beziehungen zwischen Stadt und CVAG (in welcher Form etc.) auszugestalten sind. Zudem sind entsprechende Nachweise zu führen, dass die Ausgleichszahlungen nicht zu einer sogenannten Überkompensation im beihilferechtlichen Sinne führen.

## **5 Beachtung bei künftiger Bund/Länderförderung**

Derzeit besteht keine Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln. Sofern zukünftig von Seiten des Bundes oder des Freistaates Sachsen Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden, würde dies zum Wegfall der freiwilligen Leistung der Stadt Chemnitz führen.

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 2: Ausführliche Kalkulationen der Preismodelle der CVAG

Anlage 3: Auszug Regelbedarfsermittlungsgesetz